



2.

Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 10. Januar 1846.

Bekanntmachung.

Die bisher in Folge des Gesetzes vom 3. Juni c., betreffend die Zertheilung von Grundstücken, bei uns eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben, daß bei der Behandlung dieser Angelegenheit sehr verschieden verfahren worden ist, und sind großentheils nicht brauchbar gefunden worden. Der Grund davon liegt vorzüglich darin, daß der besondere Charakter der Lasten und Abgaben, welche bei dem Regulirungs-Geschäft zur Sprache kommen, häufig nicht gehörig unterschieden worden ist und zu sehr das Bestreben obgewaltet hat, dieselben sämmtlich bei der in Frage stehenden Repartition, auf die nämliche Weise nach einem zuvor festgestellten Maaßstab zu vertheilen. Eine den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, so wie den örtlichen Verhältnissen angemessene Regulirung der Abgaben und Lasten bei Dismembrationen ist aber schlechterdings nur möglich, wenn bei jeder einzelnen der betreffenden Lasten deren besondere Natur und die örtliche Verfassung, so wie die gesetzlichen Vorschriften, welche für dieselben bestehen, gehörig in das Auge gefaßt und berücksichtigt werden. Als allgemeine leitende Gesichtspunkte finden wir uns veranlaßt, in dieser Rücksicht Folgendes bemerklich zu machen.

1. Ein bestimmter fixirter Betrag einer Abgabe oder Leistung, sei es, daß diese an die Kirche, Pfarre, Schule, Commune oder an andere unter der Aufsicht des Staats stehende Institute zu entrichten ist, kann auf die Trennstücke nur in solchen Fällen repartirt werden, in welchem auch auf dem ungetheilten Grundstück eine ein für allemal dem Betrage nach fixirte Leistung gehaftet hat, wie z. B. beim Decem und andern hin und wieder vorkommenden geistlichen Abgaben.

2. Wo eine solche auf einem Grundstück haftende Leistung nicht dem Betrage nach ein für allemal feststeht, sondern der Betrag von gewissen Umständen abhängig ist, kann auch ein bestimmter Betrag auf die Trennstücke nicht repartirt werden, sondern die Leistung ist nach dem Maaßstab des Flächenraums oder des Ertrages auf die Trennstücke zu quotisiren (sofern die nachhaltige Leistung hierdurch gesichert bleibt), so daß in denjenigen Fällen, in welchen bisher die ganze Leistung von dem ungetheilten Grundstück zu entrichten war, hinfort von jedem Trennstück die betreffende Quote geleistet werden muß. Ob die Leistung regelmäßig an bestimmten Zeitpunkten oder nur bei gewissen Veranlassungen vorkommt, ist in dieser Beziehung unerheblich und für das Princip der Repartition ohne Gewicht.

3. Dieses Verfahren ist jedoch nicht anwendbar, wenn nach der Ortsverfassung oder nach den über die betreffenden Abgaben und Lasten bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Leistung überhaupt nicht unbedingt auf einem bestimmten Grundstück haftet oder doch sich nicht gerade genau nach dessen Umfang richtet. So wird es beispielsweise, wenn, wie häufig der Fall ist, die Communal- oder geistlichen Abgaben, so wie die Kirchen- Pfarr- und Schulhausbau-Kosten nach den verschiedenen

Klassen, welchen die Gemeindemitglieder angehören, vertheilt werden, je nachdem dieselben in die Klasse der Bauern, der Freigärtner, der Häusler ꝛc. gerechnet werden, vielmehr nur darauf ankommen: festzustellen, in welche Klasse, nach stattgefundenen Dismembrationen, die einzelnen Besitzer der Trennstücke zu rechnen sind, um das Verhältniß zu finden, in welchem sie künftig herangezogen werden müssen. Dies gilt z. B. auch von den Leistungen für den Unterhalt der Schullehrer, wo diese nach Maaßgabe des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801. (conf. § 19. daselbst) vertheilt werden, oder wo die Schulgeldzahlung eingeführt ist.

In Fällen dieser Art wird es daher genügen, wenn bei der Regulirung das neue Verhältniß des Trennstücks-Besitzers bezeichnet und wegen der hiernach auf ihn fallenden Lasten auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird.

4. In Gemeinden, in welchen die Communal- oder gewisse geistliche Abgaben (wie z. B. die Kirchenbau-Kosten nach § 734. Theil II. Tit. 11. des Allg. Landrechts) nach dem Verhältniß landesherrlicher Steuern repartirt werden, bedarf es auch selbstredend einer weitern Regulirung des Beitrags-Verhältnisses nicht, sondern nur der Hinweisung auf diese Einrichtung.

5. Daß Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen hat, bestimmt der § 17 des Gesetzes vom 3. Januar c. ausdrücklich.

6. Rücksichtlich der Spanndienste enthalten die §§ 13—15. des allgemeinen Gesetzes ausführliche Vorschriften. Hiernach wird zu unterscheiden sein, ob in Folge der Dismembration überhaupt auf irgend einem Grundstück sich die Gespannkraft vermindert oder nicht.

Wo die Fuhren in einer Gemeinde nach dem effectiven Pferdestand geleistet werden, wird, wenn eine Verminderung der Gespannkraft auf keinem der Grundstücke eintritt, eine weitere Regulirung in dieser Beziehung nicht erforderlich. Bei einer andern Vertheilungsart, z. B., wo die Fuhren nach der Hube geleistet werden, muß bei der Repartition stets der Gesichtspunkt maaßgebend sein, daß in der Folge in den vorkommenden Fällen nicht wenigere Gespannkräfte in Anspruch zu nehmen sind, als vor der Dismembration und demgemäß die Gespanndienste von den zu deren Leistung fähigen Besitzern vollständig übernommen werden.

Ist dies dagegen wegen einer Verminderung der Gespannkräfte in Folge der Dismembration nicht möglich, so muß die Leistung durch Quotisirung eines Geld-Aequivalents, welches die Theilstücksbesitzer in jedem vorkommenden Fall zu entrichten haben, sicher gestellt werden, indem die Fuhren selbst alsdann für Rechnung der Theilstücksbesitzer geleistet werden müssen. Nur, wenn in einer Gemeinde Dismembrationen, welche eine Verminderung der Gespannkräfte zur Folge haben, so häufig geworden sind, daß die gespannhaltenden Wirthe auch gegen Entschädigung durch jene Geld-Aequivalente nicht mehr die gesetzlich erforderlichen Fuhren leisten können, ist nach § 15. a. a. O. eine anderweitige Einrichtung zu treffen, worüber indeß das Nähere vorkommenden Falls vorbehalten bleiben muß.

7. In Fällen, wo von beträchtlichen Grundstücken nur ganz kleine Parzellen abgetrennt werden, wird es immer am zweckmäßigsten sein, wenn alle Abgaben und Leistungen auf dem Hauptgut unverkürzt verbleiben und der Trennstücks-Erwerber seinerseits nur — wie sich ohnedies von selbst versteht — dasjenige übernimmt, was von den Gemeindemitgliedern seiner Kategorie nach der Orts-Verfassung geleistet werden muß.

Die Regulirung der Abgaben-Verhältnisse bei Dismembrationen ist nach §. 8 mit Ausnahme der bei Städten, welche keinem Kreise angehören vorkommenden Fälle zunächst in die Hände der Herren Landräthe gelegt. Nur die Aufnahme der die Aufstellung des Regulirungs-Plans vorbereitenden Verhandlungen kann auch der Orts-Obrigkeit übertragen werden (§. 8 u. §. 10 a. a. O.). Die Regulirungspläne selbst sind dagegen stets von den Herren Landräthen selbst aufzustellen. Es versteht sich, daß hiermit erst vorgegangen werden kann, nachdem alle zur Sache wesentlichen faktischen Umstände gehörig aufgeklärt und Seitens der Herren Landräthe die Ueberzeugung gewonnen und in dem nach §. 19 a. a. O. an uns zu erstattenden Bericht ausgesprochen werden kann, daß die in den Regulirungs-Plan aufgenommenen Verabredungen der Betheiligten sachgemäß und den bestehenden gesetzlichen

Vorschriften nicht zuwider sind. Daß bei dieser Prüfung Seitens der Herren Landräthe sowohl überhaupt, als ganz besonders auch Hinsichts der vollständigen Legitimation der für die berechtigten Anstalten zugezogenen Personen mit großer Sorgfalt verfahren werde, ist um so mehr erforderlich, als die von uns bestätigten Regulirungs-Pläne nach §. 23 l. c. die Wirkung von gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunden haben sollen, jene Prüfung aber, bei welcher es zunächst auf die genaue Kenntniß der Ortsverfassung ankommt, nur von den Kreisbehörden, welche die Lokalverhältnisse kennen, oder sich diese Kenntniß in jedem einzelnen Fall zu verschaffen im Stande sind, vorgenommen werden kann.

Die von den Herrn Landräthen entworfenen Repartitions-Pläne müssen nach §. 19 l. c. sämmtlichen Betheiligten zur Erklärung vorgelegt werden. Zu diesem Zweck wird es angemessen sein, wenn die Pläne den Betheiligten abschriftlich mittelst Umlaufs mit dem Bemerken zugesendet werden, daß, insofern sie sich binnen der geordneten Frist von 4 Wochen nicht schriftlich oder mündlich bei dem Landraths-Amt darüber erklärt haben, angenommen werde, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Dem Regulirungsplan ist der Umlauf mit der Bescheinigung über die gehörig erfolgte Insinuation bei den Betheiligten beizufügen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sich ein gleichmäßig bei allen vorkommenden Dismembrationen für die Regulirung anwendbares Schema nicht füglich aufstellen läßt. Auch kommt es nur darauf an, daß die wesentlichen Bestimmungen, welche sich nach den vorstehenden Andeutungen in den meisten Fällen von selbst ergeben und sehr einfach fassen lassen werden, in einer möglichst kurzen und klaren Uebersicht zusammengestellt werden. Alles Ueberflüssige — namentlich auch das die grundherrlichen und andere nicht öffentliche Lasten Betreffende — muß sowohl aus den Regulirungs-Verhandlungen, als aus den aufzustellenden Plänen fortbleiben, und über die der Regulirung zum Grunde liegenden Verhältnisse nur dasjenige über die örtliche Verfassung kurz angeführt werden, was die Regulirung verständlich macht und motivirt. Hiernach wird es Sache der Herren Landräthe sein, bei Uebertragung der Regulirungs-Verhandlungen an diejenigen Ortsobrigkeiten, welchen die nöthige Geschicklichkeit zur gehörigen Ausführung eines solchen Auftrages beiwohnt, oder im Laufe der Verhandlungen denselben die nöthige Anleitung zu ertheilen, welche jeder einzelne Fall an die Hand giebt — uns aber die Regulirungspläne erst dann vorzulegen, wenn dieselben nach sorgfältiger Vorprüfung zur diesseitigen Bestätigung reif sind, damit wir nicht genöthigt werden, die Pläne, wie bisher fast immer der Fall gewesen, zurückzusenden, wodurch die Verhandlungen auf eine nachtheilige Weise in die Länge gezogen werden.

Das den Herren Landräthen früher von uns mitgetheilte Schema ist daher hinfort nur da und nur in soweit anzuwenden, als dasselbe in den betreffenden Fällen geeignet erscheint. Was die Grundsteuer-Regulirung betrifft, welche nach §. 11 l. c. in separato nach den darüber bestehenden Grundsätzen erfolgt, so wird in der Regel dieselbe Parsquote des Trennstückes zum Hauptgute, welche die Ortsgerichte, oder in Streitigkeitsfällen sachverständige Kreis-Taxatoren, Behufs der Steuer-Umschreibung ermitteln, auch bei der hier in Rede stehenden Regulirung der anderen Abgaben und Lasten, soweit dieselben dem Vorstehenden gemäß überhaupt nach Quoten vertheilt werden können, zum Grunde zu legen, bei beiden Geschäften mithin derselbe Maaßstab anzuwenden sein.

Breslau den 3. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende das Gesetz vom 3. Januar a. c., betreffend die Zertheilung von Grundstücken, und die deshalb aufzunehmenden Regulirungs-Verhandlungen und Vertheilungs-Pläne der Königlichen und Kommunal-Abgaben, — näher erläuternde Bestimmung, bringe ich mit Hinweisung auf die beiden Kreisblatt-Bestimmungen vom 21. August a. c. (Nro. 34. pag. 126 bis 128.) und vom 19. Novbr. a. c. (Nro. 47 pag. 173.) zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden, um darnach bei Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen über die Steuerverhältnisse bei vorkommenden Dismembrationen zu verfahren.

Breslau den 7. Januar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstähle.

Mit Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Kreisblatt 1845 Nr. 39. pag. 144/145) veranlasse ich die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises, auf das etwanige Vorkommen der mittelst Einbruches in der Nacht vom 18. zum 19. Septbr. a. p. aus dem Asservaten-Gewölbe des Königl. Inquisitoriats zu Brieg gestohlenen Sachen ferner aufmerksam zu sein; um die Diebe zu ermitteln.

Am 25. December 1845 Abends 11 Uhr wurden dem herrschaftlichen Schaffer August Leiche zu Reibnitz mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Schirrkammer gestohlen: Ein geschlachtetes ganzes Schwein; ein schwarzblauer Tuchmantel; ein Scheffel Brodtmehl; drei mit seinem Namen bezeichnete und ein ungezeichneter Sack; ein Grasetuch und 3 Metzen guten Leinsaamen. Die Ortspolizei-Behörden und die Dorfgerichte wollen auf die gestohlenen Gegenstände aufmerksam und in der Vigilanz auf die Diebe zu deren Ermittelung behülflich sein.

In der Nacht vom 26. zum 27. December a. pr. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Freigärtner Christian Schmidt zu Gräbschen nachbenannte Gegenstände gestohlen worden: 2 Seiten geräuchertes Fleisch und 4 Stück Bratwürste aus dem Schornstein; 4 Stück Zuchtgänse; ein anderthalbspännig Oberbette, wovon die Züche zurückgelassen, nur mit Indelt und Federn; 2 Kopfkissen mit roth- und blau-gegittertem Ueberzug; 2 Töpfe mit Schweinefett, circa 15 Quart; 1½ Quart Butter; einen weißgeflochtenen Marktkorb und ein weißes zweizipfliches Tragetuch mit 2 Brandflecken.

In der Nacht vom 3. zum 4. huj. sind dem Gerichtsscholzen Pohl zu Kleinburg mittelst gewaltsamen Einbruches 4 Stück einschürige tragende Mutterschaafe und 2 Stück einschürige Schöpse gestohlen worden. Dieselben sind durch ein Loch im rechten Ohre kenntlich. Die Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte empfangen wegen der Vigilanz auf die Schaafe oder die Felle hiervon Kenntniß.

Breslau den 7. Januar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Es sind von dem Kretschmer Kelle von Klein Gandau am 27. December v. J. an dem Grenzgraben nach Mariahöfchen in einer Weide nachbenannte Gegenstände aufgefunden worden: eine schwarzseidne und eine blau kamelotne Frauenmütze; eine weiße Haube mit weißem und eine dergl. mit rosa Bande und eine schwarzseidene Kopfbinde; welche Gegenstände der rechtmäßige Eigenthümer bei dem p. Kelle in Empfang nehmen kann.

Am 2. huj. des Abends spät hat die Patrouille von Carowahne, welche von hier nach Weßig gegangen auf dem Rückwege auf der kleinen Frankensteiner Straße einen Pferde-Eimer und einen eisernen Topf gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche bei dem Dorfgericht Carowahne in Empfang nehmen.

Breslau den 5. Januar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Schmiede-Verpachtung.

Beim Dominium Pilsnitz ist eine Schmiede vom 1. April c. zu verpachten.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.